

Fachstudienordnung für den
Bachelor-Studiengang
Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik
der Hochschule Neubrandenburg
vom 14.04.2022

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Studienziele	2
§ 3	Studienbeginn	2
§ 4	Gliederung des Studiums	2
§ 5	Aufbau und Inhalte des Studiums	3
§ 6	Studienberatung	4
§ 7	Übergangsbestimmungen	4
§ 8	Inkrafttreten	5

Anlagen

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Modulbeschreibungen
3. Praktikumsordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachstudienordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg und der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik vom 14.04.2022 Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich eingeordneter berufspraktischer Tätigkeiten (Praxisphasen).

§ 2

Studienziele

Ziel des Bachelor-Studiums Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik ist die Aneignung von fachwissenschaftlichem, fachdidaktischem und berufspädagogischem Basiswissen auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Herausbildung der notwendigen Handlungskompetenzen für die beruflichen Tätigkeiten einer Lehrperson im fachbezogenen berufsschulischen Kontext.

§ 3

Studienbeginn

Ein Studienbeginn ist in der Regel zum Wintersemester möglich. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Hochschule Neubrandenburg jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Hochschulportal.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in sechs Semester mit einem Stundenumfang von insgesamt 121 Semesterwochenstunden (SWS). Pro Jahr werden in der Regel 60 Credits-Punkte nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen vergeben, insgesamt also 180 Credits-Punkte.

(2) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lerninhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen Credits ist.

(3) Die einzelnen Module je Semester sind dem Studienplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Fachstudienordnung ist (Anlage 1). Der Studienplan stellt eine didaktisch begründete Empfehlung dar, die einen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik müssen insgesamt 180 Credits erworben werden. Dazu sind in der Regel 25 Module zu belegen und die Bachelorarbeit zu erstellen. Bei bestandenen Modulprüfungen werden insgesamt 168 Credits und 12 Credits für die Bachelor-Arbeit vergeben.
- (2) Im zweiten und im vierten Semester sind (Kurz-)Praktika zu absolvieren. Näheres zu Zielen, Inhalten, Dauer und Verlauf der Praktika regelt die Praktikumsordnung in Anlage 3 dieser Ordnung.
- (3) Der Bachelorstudiengang Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik gliedert sich in drei Bereiche: die Fachwissenschaften (Erstfach und Zweitfach der beruflichen Fachrichtung oder eines allgemeinbildenden Fachs), die jeweilige Fachdidaktik und die Berufspädagogik.
- (4) Das Erstfach Sozialpädagogik wird in einem Umfang von 90 Credits an der Hochschule Neubrandenburg angeboten.
- (5) Das Zweitfach in der beruflichen Fachrichtung Gesundheit kann ebenfalls an der Hochschule Neubrandenburg mit einem Umfang von 42 Credits absolviert werden.
- (6) Allgemeinbildende Zweitfächer werden in Kooperation mit der Universität Rostock angeboten. Hierfür können Studierende über eine bestehende Kooperation in die allgemeinbildenden Zweitfächer (Deutsch, Mathematik, Englisch, Physik, Französisch, Informatik, Spanisch, Philosophie, Religion) über eine Zweithörerschaft eingeschrieben werden. Das allgemeinbildende Zweitfach wird mit einem Umfang von 42 Credits angerechnet.
- (7) Die Fachdidaktik wird für das Erstfach und dem berufsbildenden Zweitfach im Umfang von jeweils 6 Credits angeboten. Für die allgemeinbildenden Zweitfächer an der Universität Rostock kann der Umfang abweichen.
- (8) Im Pflichtbereich Berufspädagogik sind Module im Umfang von 36 Credits zu studieren.
- (9) Die Studierenden entscheiden sich bei der Immatrikulation für das jeweilige Zweitfach. Für die allgemeinbildenden Zweitfächer an der Universität Rostock besteht eine begrenzte Platzzahl, daher sind Erst- und Zweitwunsch durch die Studierenden anzugeben. Ein Wechsel des Zweitfachs kann bei vorhandenen Kapazitäten im jeweiligen Fach bis zum Beginn des dritten Semesters über das Immatrikulations- und Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss auf Antrag gewährt werden. Dadurch kann es zu einer individuellen Verlängerung der Studienzeit kommen.

(10) Für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit sind zwölf Wochen im sechsten Semester vorgesehen. Der Prüfungsausschuss hat diesbezüglich eine Terminkette erstellt, die Bestandteil der jeweiligen Semesterplanung ist. Diese Terminkette ist einzuhalten, wenn das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden soll.

(11) Eine detaillierte Beschreibung der Module (Inhalte, Qualifikationsziele, Voraussetzungen für die Teilnahme, Aufwand und die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen) enthalten die Modulbeschreibungen in Anlage 2.

§ 6

Studienberatung

(1) Die Studierenden haben während des Studiums Anspruch auf eine Studienberatung. Dabei wirkt der*die Studiendekan*in des Fachbereiches darauf hin, dass eine angemessene Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet ist.

(2) Die Beratung zu Fragen der Fachprüfungsordnung, wie Prüfungsleistungen, Prüfungsfristen, Anrechnung von Prüfungsleistungen etc. erfolgt durch der*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses oder ihre*seine Stellvertretung.

(3) Die Lehrenden des Studienganges Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik stehen während ihrer Sprechzeiten für Beratungen in allen Fragen des Studiums zur Verfügung.

§ 7

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Fachstudienordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2022/23 in den Bachelor-Studiengang Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik immatrikuliert werden.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik vor dem Wintersemester 2022/2023 begonnen haben, finden die Vorschriften der Fachstudienordnung vom 22.Juni 2016 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 31. August 2027.

§ 8
In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 13.04.2022 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 14.04.2022.



Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 04.08.2022 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.